

Teilnahmebedingungen für Angebote der Ferienerholung München (AGB)

§ 1 Anmeldung und Vertragsabschluss

- (1) An den Ferienangeboten der Ferienerholung München (wird im Folgenden Veranstalter genannt) können die Sorgeberechtigten jedes Kind anmelden, das diese Teilnahmebedingungen erfüllt.
- (2) Die Anmeldung **muss** per Anmeldeformular über die Homepage des Veranstalters erfolgen oder persönlich an den im Internet veröffentlichten Anmeldebogen im Büro der Ferienerholung vorgenommen werden. Dem Anmeldebogen sind diese Teilnahmebedingungen beigelegt. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem/der oder den Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer.
- (3) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Anmeldebestätigung zustande und ist für beide Seiten verbindlich.
- (4) Kurzfristige Buchungen, ab 14 Kalendertagen vor Beginn des Ferienangebots oder kürzer, führen durch die sofortige Bestätigung bzw. durch die Zulassung zum Ferienangebot zum Vertragsabschluss.

§ 2 Zahlungsbedingungen

- (1) Mit Erhalt von Anmeldebestätigung und Rechnung sind mindestens 20% des gesamten Teilnahmebeitrags innerhalb von 14 Kalendertagen, der Restbetrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Ferienangebots auf das angegebene Konto der Ferienerholung zu entrichten. Bei Zahlungen ist die Bezeichnung des Ferienangebots, wie in der Rechnung angegeben, im Verwendungszweck zu nennen.
- (2) Kann kein Zahlungseingang des Teilnahmepreises innerhalb der vier Wochen vor Beginn des Ferienangebotes festgestellt werden, besteht kein Anspruch auf den reservierten Platz und dem Veranstalter steht es frei, den Platz an Dritte zu vergeben. Konnte der Platz nachweislich nicht an Dritte vergeben werden, besteht Anspruch auf Zahlung des gesamten Teilnahmepreises.
- (3) Kurzfristige Buchungen, ab 14 Kalendertagen vor Beginn des Ferienangebots oder kürzer, verpflichten den Teilnehmer zur umgehenden Bezahlung des Teilnahmepreises. Die Zahlung des Teilnahmepreises muss innerhalb von zwei Werktagen, nach Zugang der Bestätigung, erfolgen sowie ggf. ein Zahlungsnachweis erbracht werden.
- (4) Erfolgt keine Zahlung zum vereinbarten Termin, auch nicht nach einer eingeräumten, angemessenen Nachfrist, so steht es dem Veranstalter frei, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

- (1) Maßgeblich für den Inhalt des Vertrags sind allein die Ausschreibung des Ferienangebots, die ergänzenden schriftlichen Informationen des Veranstalters, diese Teilnahmebedingungen sowie die schriftliche Teilnahmebestätigung.
- (2) Abweichungen wesentlicher Leistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht vom Veranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Ferienangebots nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet bei wesentlichen Leistungsänderungen unverzüglich, nach Kenntnis hiervon, den Teilnehmer zu unterrichten. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung kann der Teilnehmer ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten. Alternativ kann der Teilnehmer die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Maßnahme verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Maßnahme aus seinem Angebot, ohne Mehrleistung, für den Teilnehmer anzubieten.

§ 4 Rücktritt des Teilnehmers, Umbuchung, Abbruch der Veranstaltung

- (1) Der Teilnehmer kann vor Beginn des Ferienangebots jederzeit zurücktreten, jedoch nicht kostenfrei (§ 651 BGB). Die Nichtzahlung des Teilnahmepreises stellt keinesfalls eine Rücktrittserklärung dar. Der Rücktritt ist gegenüber dem Veranstalter **in Textform** zu erklären und wird mit dem Tag des Eingangs der Erklärung bei der Ferienerholung München, Seidlstr. 4, 80335 München wirksam.
- (2) Tritt der Teilnehmer vor Beginn des Ferienangebots vom Vertrag zurück oder tritt er das Ferienangebot nicht an, kann der Veranstalter statt des Teilnahmepreises eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Vorkehrungen hinsichtlich der Veranstaltung und seiner Aufwendungen verlangen, soweit der Rücktritt nicht vom Veranstalter zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Der Veranstalter kann seinen Schaden pauschaliert geltend machen. Der pauschalierte Ersatzanspruch beträgt:
 - a. bei Rücktritt bis zum 40. Kalendertag vor Beginn des Ferienangebots pauschal 10 Euro,
 - b. bei Rücktritt ab 39 bis 23 Kalendertage vor Beginn des Ferienangebots 25 % des Teilnahmepreises,
 - c. bei Rücktritt ab 22 bis 15 Kalendertage vor Beginn des Ferienangebots 45 % des Teilnahmepreises,
 - d. bei Rücktritt ab 14 bis 7 Kalendertage vor Beginn des Ferienangebots 60 % des Teilnahmepreises,
 - e. bei Rücktritt ab 6 Kalendertagen vor Beginn bis zum Veranstaltungstag oder später sowie bei Nichtantritt ohne vorherige Rücktrittserklärung, 100% des Teilnahmepreises.

Dem Teilnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist, als die geltend gemachte Pauschale.

- (3) Lässt sich der Teilnehmer mit Zustimmung des Veranstalters durch eine geeignete Ersatz-Person vertreten, so wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Teilnahmeerfordernissen (z.B. Alter oder Geschlecht) nicht genügt.
- (4) Nimmt der Teilnehmer einzelne Veranstaltungsleistungen infolge vorzeitigen Abbruchs oder aus sonstigen ihm zuzurechnenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung.
- (5) Eine Reiserücktritt- oder Reiseabbruchversicherung für den einzelnen Teilnehmer ist nicht im Teilnahmebeitrag eingeschlossen. Der Veranstalter empfiehlt ggf. eine solche abzuschließen.
- (6) Teilnehmer, die einen Antrag auf Ermäßigung gestellt haben, insbesondere Zuschüsse, die die Richtlinien der Landeshauptstadt München (sh. Ermäßigungen auf städtische Ferienangebote: www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Ferienangebote/Ermaessigungen.html) betreffen, und am Ferienangebot nicht an mindestens einem Tag der Veranstaltung teilnehmen, verpflichten sich die reguläre Teilnahmegebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 Leistungen, Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

- (1) Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Veranstalter berechtigt, bis zu 14 Kalendertagen vor Beginn des Ferienangebots vom Vertrag zurückzutreten. Der Veranstalter ist zur unverzüglichen Information des Teilnehmers verpflichtet. Der bereits gezahlte Teilnahmepreis wird in vollem Umfang erstattet. Weitere Ansprüche seitens des Teilnehmers sind ausgeschlossen.
- (2) Wird das Ferienangebot nach Vertragsabschluss durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Epidemien oder Naturkatastrophen) undurchführbar, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen um Schäden abzuwenden.

Teilnahmebedingungen für Angebote der Ferienerholung München (AGB)

Wird der Vertrag aus o. g. Gründen gekündigt, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Teilnahmepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung des Ferienangebots noch zu erbringenden Veranstaltungsleistungen eine nach § 638 Abs. 3 BGB zu bemessene Entschädigung verlangen.

- (3) Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten. Haustiere sind nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn ein Teilnehmer_in sich fortwährend den Anweisungen der Aufsichtspersonen widersetzt oder gegen geltendes Recht verstößt (Drogenkonsum, Diebstahl u.a.) und den Ablauf der Ferienmaßnahme gefährdet. Die Ferienerholung München ist dann berechtigt, die Teilnehmer_in von der Ferienmaßnahme auszuschließen und nach Rücksprache und Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten auf eigene Kosten zurückzubefördern. Können Teilnehmer nicht selbst abgeholt werden, wird ein Taxiunternehmen beauftragt, den Teilnehmer zum vertraglich bestimmten Abholort zu fahren. Die Kosten trägt der Unterzeichner dieses Vertrages. Kündigt in so einem Fall der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Teilnahmepreis.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Wird das Ferienangebot nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, indem er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.
- (2) Der Teilnehmer hat nur dann Anspruch auf Minderung des Teilnahmepreises, wenn er es nicht schuldhaft unterlässt, einen aufgetretenen Mangel während des Ferienangebots dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.
Der Teilnehmer ist verpflichtet eine Mängelanzeige an die Leitung vor Ort zu richten. Aus Beweisgründen empfiehlt sich eine schriftliche Mängelanzeige. Sollte eine Mängelanzeige bei der Leitung vor Ort nicht möglich sein, genügt eine Mail an: ferienerholung@im-muenchen.de), in der die Mängel dargestellt werden.
Unterlässt ein Teilnehmer schuldhaft einen Mangel anzuzeigen, stehen ihm keine Ansprüche auf Minderung zu. Die Leitung vor Ort ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Die Leitung vor Ort ist nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen.
- (3) Der Teilnehmer kann bei einem Veranstaltungsmangel nur Selbsthilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel das Ferienangebot kündigen, wenn er dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einräumt. Einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes, dem Veranstalter erkennbares, Interesse des Teilnehmers geboten ist.

§ 7 Haftung und Haftungsgrenzen, Versicherungen

- (1) Für die Teilnehmenden wird eine kombinierte Unfall- und Haftpflichtversicherung für die Dauer des Ferienangebots abgeschlossen. Entstandene Schäden am jeweiligen Veranstaltungsort, die durch einen Teilnehmenden schuldhaft verursacht werden, müssen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen vom Teilnehmer ersetzt werden.
- (2) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit von ihm vermittelte Fremdleistungen (z.B. Ausflügen, Sportveranstaltungen, Kinobesuche, etc.), wenn sie ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind. Dies gilt auch, wenn die örtliche Leitung des Ferienangebots zusätzliche Veranstaltungen anbietet.
Er haftet insoweit jedoch für ordnungsgemäße Vermittlungstätigkeit.
Der Veranstalter haftet nicht für während der Veranstaltung abhanden gekommene Gegenstände oder bei Diebstahl.
- (3) Der Veranstalter versichert keine von den Teilnehmenden mitgebrachten Gegenstände. Für Verlust oder Beschädigung übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
- (4) Der Veranstalter haftete vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Teilnehmers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- (5) Vorstehender Haftungsausschluss (Absatz 4) gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, sowie:
- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Teilnehmers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;
 - im Falle der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;.
- Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
- (6) Die Haftung des Veranstalters ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf die gesetzlich vorgesehene Haftungshöchstsumme. Dies gilt nicht, wenn dem Veranstalter Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit sowie im Fall einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder in Fällen gesetzlich zwingend abweichender höherer Haftungssummen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 8 Informationspflicht bei Krankheiten und Beeinträchtigungen

- (1) Nach § 34 IfSG dürfen Kinder mit ansteckenden Erkrankungen wie z. B. Mumps, Windpocken, Masern oder auch Parasiten wie Läusen, nicht an Veranstaltungsangeboten teilnehmen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, infizierte Kinder wieder nach Hause oder in ärztliche Fürsorge zu schicken. Im Falle einer erneuten Teilnahme, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Mit der Anmeldung sollen dem Veranstalter Besonderheiten zum Teilnehmenden mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung der Ferienmaßnahme erheblich sein können, insb. körperliche, geistige, soziale Einschränkungen, Allergien und Krankheiten.

§ 9 Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- (1) Gewährleistungsansprüche hat der Teilnehmer nach dem Gesetz innerhalb eines Monats nach dem vertraglichen Ende des Ferienangebots am Sitz des Veranstalters in Textform geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.
- (2) Nach § 651g BGB verjähren Gewährleistungsansprüche des Teilnehmers aus Ansprüchen aus den §§ 651c bis 651f BGB in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, der dem vertraglichen Veranstaltungsende folgt.

§ 10 Bild- und Filmrechte, sowie Rechte an Tonaufnahmen

- (1) Eine ggf. für den Veranstalter erforderliche Einwilligungserklärung wird differenziert, mit einem separaten Formular, eingeholt

§ 11 Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich

Teilnahmebedingungen für Angebote der Ferienerholung München (AGB)

sind. Wir möchten Sie darüber hinaus zukünftig schriftlich (Flyer) oder per e-mail über zukünftige Angebote informieren. Bitte erteilen Sie uns dazu Ihre Einwilligung (separates Formular). Wenn Sie die Zusendung von Informationen nach der Einwilligung nicht mehr wünschen, melden Sie diese per e-mail unter ferienerholung@im-muenchen.de, ab.

§ 12 Sonstiges

- (1) Bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem vereinbarten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke. Eine Streichung einzelner Vertragsbestandteile ist unzulässig.
- (2) Dem Veranstalter bleibt die Berichtigung von Druck- und Rechenfehlern vorbehalten.
- (3) Beide Vertragspartner versichern durch ihre Unterschrift, dass sie den Vertragsinhalt verstanden haben und zur Unterschrift berechtigt sind.